

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

I. Besuchsverbot mit Notfallbetreuung

1) Warum gibt es ein landesweites Besuchsverbot in der Kindertagesförderung?

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Die Maßnahme des Besuchsverbotes ist jedoch aufgrund der anhaltenden Übertragung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, erforderlich. Erstmals sind alle Landkreise und kreisfreien Städte stark betroffen. Die stark steigenden Infektionszahlen zeigen ein exponentielles Wachstum. Es ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen in der 3. Welle der Pandemie auch in Kindertageseinrichtungen niederschlägt. Den aktuellen Meldedaten kann man entnehmen, dass die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren in den vergangenen Wochen deutlich angestiegen ist und der Anteil von Kindern dem Anteil an Neuinfektionen bei Erwachsenen zwischen 35-59 Jahren entspricht. Vor Beginn der 3. Welle lag der Anteil der Fälle der 0- bis 5-Jährigen immer deutlich unter der Neuerkrankungsrate von Erwachsenen. „Der Anstieg der Fallzahlen kann nicht allein durch eine vermehrte PCR-Testung erklärt werden, sondern deutet auf den Einfluss der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden Virusvariante hin.“¹ Die Übertragungsgefahr ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander einhergeht. In der Kindertagesförderung kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Das Besuchsverbot ist für Kinder und ihre Eltern weitreichend, dient aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus in der 3. Welle der Pandemie einzudämmen. Es entspricht der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit, die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Kontaktreduzierungen über das Setting Kindertagesbetreuung sind ein Baustein in dem Maßnahmenkatalog des Landtagsbeschlusses „Leben und Gesundheit schützen – Infektionen verhindern – Kontakte reduzieren“.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V informiert in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit in M-V, dem wöchentlichen Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ und den Berichten zu Geschehen in Einrichtungen nach § 33 IfSG (Kitas und Schulen) über das Infektionsgeschehen im Land: <https://t1p.de/srnv>

2) Wie lange gilt das landesweite Besuchsverbot in der Kindertagesförderung?

Das landesweite Besuchsverbot bleibt in Kraft bis die landesweite 7-Tage-Inzidenz² sieben Tage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt.

¹ <https://corona-kita-studie.de/aktuelles/monatsbericht-maerz-2021-die-dritte-welle-der-coronapandemie-ist-in-der-kindertagesbetreuung-deutlich-sichtbar> .

² Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv->

3) Für welche Kinder ist im Falle eines Besuchsverbotes eine Notfallbetreuung möglich und wer entscheidet hierüber?

Als Ausnahme von dem Besuchsverbot dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

- 1) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. SGB VIII wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- 2) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 SGB VIII,
- 3) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- 4) Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO M-V tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Nummer 4 (**Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur**) sind:

- 1) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann **und**
- 2) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO M-V tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Hierfür gegebenenfalls **erforderliche Formulare** zur Selbsterklärung der Eltern und zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (für Arbeitgeber und für Selbstständige) werden den Eltern von den Jugendämtern bzw. den Einrichtungen der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

Die Kinderbetreuung kann in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden, wenn sich ein Elternteil in **Elternzeit** befindet.

Ein **begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden** kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund des Alters der Kinder oder der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist.

Ein **Härtefall** kann beispielsweise vorliegen, wenn die Eltern sich in Ausbildung befinden und für den Abschluss an zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen teilnehmen müssen oder ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Ein Härtefall kann beispielsweise auch für die Förderung von Kindern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Für die Entscheidung über die Notfallbetreuung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

4) Gibt es Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?

Nein, der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V gilt ohne zeitliche Einschränkungen. Kinder mit einem Anspruch auf Ganztagsförderung können in der Notfallbetreuung eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden beanspruchen und Kinder mit einem Teilzeitplatz in einem Umfang von 30 Wochenstunden.

5) Gibt es eine maximale Gruppengröße?

Nein. Eine Vorgabe zu der Gruppengröße gibt es nicht. Während der Notfallbetreuung sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu fördern.

6) Welche Hygienegrundsätze sollen beachtet werden?

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ veröffentlicht und am 16. April 2021 aktualisiert. [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Hygienehinweise Kita-Corona Stand 09-01-2021.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Hygienehinweise%20Kita-Corona%20Stand%2009-01-2021.pdf)

Die Hygienehinweise richten sich dabei nach dem Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.

Die „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung in der geltenden Fassung sollten unbedingt eingehalten werden. Bei einer Nichteinhaltung kann sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens erhöhen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der möglichen Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung durch Allgemeinverfügung das Besuchsverbot länger in Kraft lassen.

7) Warum soll erneut am ersten Tag der Förderung ab dem 12.04.2021 die Gesundheitsbestätigung seitens der Eltern unterzeichnet werden?

Die Gesundheitsbestätigung ist erneut in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle abzugeben, weil zukünftig auch Kinder, die nur Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht) haben, die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht besuchen dürfen und ein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum (nach einer Überweisung durch den Arzt oder die Ärztin) durchzuführen ist.

8) Was mache ich mit meinem Kind während des Besuchsverbotes?

Das Besuchsverbot in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen soll dazu dienen, mögliche Infektionsketten zu durchbrechen. Alle Eltern sind dazu aufgefordert, verantwortungsvoll zu handeln. Die möglichen Infektionsketten können nicht durchbrochen werden, wenn Kinder in großen Gruppen privat betreut werden.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf der Seite:

- des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung: „Tipps für Eltern: Zuhause-Spielideen und Online-Angebote“ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Tipps/>
- der Bundesregierung: Wie Eltern ihren Kindern jetzt helfen können <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wie-eltern-ihren-kindern-jetzt-helfen-koennen-1730182>
- des "Kinder-Ministerium" des Bundesfamilienministeriums: mit einem achtminütigen Video Kindern alles Wichtige zum Coronavirus erklärt: <https://www.kinderministerium.de/deine-rechte>
- der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gibt Eltern Tipps, wie sie ihren Kindern die Corona-Epidemie erklären und den Alltag zu Hause gestalten können: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen/>

9) Welche Regelungen gelten in meiner Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nach dem landesweiten Besuchsverbot?

Für die sich zeitlich an das Besuchsverbot anschließende Kindertagesförderung findet der Stufenplan Kindertagesförderung abhängig von der 7-Tage-Inzidenz am letzten Tag des landesweiten Besuchsverbotes in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, Anwendung.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat gemeinsam mit dem Expertengremium KiTa, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Einrichtungsträger, der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Jugendämter sowie der Ministerien und Frühpädagoginnen vertreten sind, den Stufenplan erarbeitet. Für die Träger der Kindertageseinrichtungen, ihre Beschäftigten, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder wurde damit eine nachvollziehbare Perspektive für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen geschaffen.

Eine zusammenfassende Darstellung des Stufenplans mit den Hygienehinweisen abhängig vom Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt befindet sich auf Seite 3 der KiTa-Stufen-Hygienehinweise.

II. Kinder und Beschäftigte mit COVID-19 Symptomen und Reiserückkehrende

10) Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?

Für Kinder mit COVID-19-Symptomen findet die **Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** Anwendung.

Kinder, die

- respiratorische Symptome jeder Schwere wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern),
- Kopfschmerzen,
- Gliederschmerzen,
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns,
- Durchfall oder Erbrechen

aufweisen, sind von der Kindertagesförderung in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.

Sofern die Symptome während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei der Kindertagespflegeperson oder in der Schule auftreten, ist das Kind sofort zu separieren, die Eltern sind zu informieren und das Kind ist schnellstmöglich abzuholen.

Es ist grundsätzlich immer beim Auftreten der oben genannten Symptome eine Vorstellung beim Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin sowie die diagnostische Abklärung mittels PCR-Test alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum (nach einer Überweisung durch den Arzt oder die Ärztin) notwendig.

11) Was ist, wenn Eltern einen Test bei ihrem Kind ablehnen?

Es wird dringend empfohlen, die PCR-Testung durchführen, weil sie der sicherste Weg ist, COVID-19 Infektionen frühzeitig zu erkennen und dadurch Infektionsketten zu unterbrechen. Alternativ ist nach ärztlicher Einschätzung (wenn keine Krankheit/Symptomlast vorliegt) ein PEI-(Paul-Ehrlich-Institut)-gelisteter Antigentest (Schnelltest) (§ 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird, möglich.

Wenn Eltern die Testung bei ihrem Kind jedoch ablehnen, darf das Kind für mindestens sieben Tage (5 Tage häusliche Absonderung und 2 Tage Symptomfreiheit) die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht betreten.

12) Warum dürfen Kinder, die nur Schnupfen haben, nicht mehr die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Aufgrund der britischen Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus erkranken auch verstärkt Kinder an COVID-19. Häufig haben diese jedoch mildere Symptome. Schnupfen ist nach dem RKI bei Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren in 23 % und ab 5 Jahren in 30 % der Fälle ein Symptom für COVID-19.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Es ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen in der 3. Welle der Pandemie auch in Kindertageseinrichtungen niederschlägt. Den aktuellen Meldedaten kann man entnehmen, dass die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren in den vergangenen Wochen deutlich angestiegen ist und der Anteil von Kindern dem Anteil an Neuinfektionen bei Erwachsenen zwischen 35-59 Jahren entspricht. Vor Beginn der 3. Welle lag der Anteil der Fälle der 0- bis 5-Jährigen immer deutlich unter der Neuerkrankungsrate von Erwachsenen. Deshalb sollen gezielt die Testungen für symptomatische Kinder ausgeweitet werden und dabei qualitativ hochwertige Verfahren wie die PCR Testungen durchgeführt werden.

In der Folge wurde die Handlungsempfehlung angepasst. Sie ist ab dem 12.04.2021 zwingend zu beachten und anzuwenden.

13) Warum muss bei symptomatischen Kindern ein Test bei einem Kinderarzt oder einer Kinderärztin gemacht werden und nicht ein Selbsttest?

Die frühzeitige Erkennung von COVID-19-Erkrankungen in Kindertageseinrichtungen soll durch einen qualifizierten Test erfolgen, wenn Kinder Symptome von COVID-19 aufweisen.

Die Testung wird in der Arztpraxis durchgeführt; ggf. kann auch die Überweisung des Kindes an ein Abstrichzentrum erfolgen. Die Testzentren in MV für die Bürgertestung (z. B. Apotheken) dürfen diese Testung nicht durchführen.

Nach medizinischer Fachexpertise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Verbandes der Kinder- und Jugendärzte in MV ist die Aussagekraft der Selbsttests aktuell für Kinder vor dem Schuleintritt begrenzt, eine fachkundige Durchführung dieser Tests ist in der praktischen Umsetzung für Laien schwierig. Die PCR-Testung oder eine ähnliche Methode, um Erbmaterial des Virus zu erkennen, sind die sichersten Diagnostikmethode. Damit ist die PCR-Testung effektiver, um frühzeitig COVID-19 Erkrankungen zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Alternativ ist nach ärztlicher Einschätzung (wenn keine Krankheit/Symptomlast vorliegt) ein PEI-(Paul-Ehrlich-Institut)-gelisteter Antigentest (Schnelltest) (§ 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird, möglich.

Laien-Selbsttests sind für die sichere diagnostische Abklärung von Symptomen und für die Wiedermöglichkeit in die Kindertagesförderung nicht geeignet.

14) Kann ein Kinderarzt oder eine Kinderärztin die Durchführung eines Testes verweigern?

Die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) ist aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Pandemie gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder und Jugendärzte und dem Verband der Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen entwickelt worden. Diese Empfehlung bindet Ihre Ärztin oder ihren Arzt nicht in seinem ärztlichen Handeln. Allerdings sollte bei seiner Entscheidung Berücksichtigung finden, dass eine negative Testung nach den landesrechtlichen Vorgaben Voraussetzung für die zeitnahe Rückkehr des Kindes in die Kindertagesförderung ist. Wenn die Symptome des Kindes nach ärztlicher Einschätzung eindeutig einer anderen Erkrankung zuzuordnen sind, bedarf es keines Tests.

15) Wie lange ist eine negative Testung gültig?

Der COVID-19 Test ist so lange gültig, wie die Erkrankung des Kindes anhält. Erst wenn weitere Symptome hinzukommen oder eine Veränderung oder Verschlechterung der Symptomatik auftritt, ist eine Wiedervorstellung des Kindes beim Kinderarzt bzw. bei der Kinderärztin notwendig.

16) Wann kann ein Kind nach einem positiven Test auf COVID-19 wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Ist der COVID-19-Test positiv, kann das Kind in der Regel nach 14 Tagen häuslicher Isolation und nach 2 Tagen Symptomfreiheit oder nachhaltige Besserung der COVID-19-Symptomatik die Einrichtung wieder besuchen. Zudem ist immer ein negativer PCR- oder Antigentest, der am Tag 14 durch das Gesundheitsamt veranlasst wurde, notwendig.

17) Kann ein Kind nach einem negativen COVID-19-Test wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Ist der PCR-Test negativ und das **Kind weist nur eine milde Symptomatik** auf, kann die Förderung in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle grundsätzlich wiederaufgenommen werden. Sollte jedoch eine Verschlechterung der Symptomatik auftreten, ist eine Wiedervorstellung des Kindes beim Kinderarzt bzw. -ärztin notwendig. Gegebenenfalls ist ein erneuter Kontroll-PCR-Test (alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum) durchzuführen.

Ist der COVID-19-Test negativ, aber das **Kind weist dennoch eine Symptomatik mit Fieber oder eine Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes auf**, ist eine Betreuung in häuslicher Umgebung notwendig. Ist das Kind 24 Stunden fieberfrei bzw. ist nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten, kann das Kind wieder aufgenommen werden.

18) Kann die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin über das Testergebnis des Kindes verlangen?

Nein. Die Kindertageseinrichtung kann jedoch eine Selbsterklärung der Eltern über die diagnostische Abklärung einer COVID-19-Symptomatik verlangen. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Eltern ein negatives Testergebnis von ihrem Kind beispielsweise über eine App oder per E-Mail erhalten haben. Das Verfahren wurde insoweit optimiert.

Sofern der durchgeführte Test positiv sein sollte, wird eine Isolierung angeordnet. Vor der Wiederaufnahme des Kindes erfolgt ein PCR- oder Antigenstest, der durch das Gesundheitsamt veranlasst wird.

19) Was ist bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet oder einem inländisch besonders betroffenen Gebiet zu beachten?

Eltern sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus **ausländischen Risikogebieten** vorzulegen.

Die Erklärung hat auch zu erfolgen, wenn sich das Kind aus einem anderen privaten Anlass

- a) als einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten hat, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner **200 oder höher ist**.³

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen sind berechtigt, die Erklärung zu verlangen.⁴

Die entsprechenden internationalen Risikogebiete nach § 1 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung werden auf der Internetseite des RKIs <https://t1p.de/6in3> veröffentlicht.

Während der Quarantäne ist es insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten (§ 1 Absatz 1 Satz 4 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung). Sofern die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde die häusliche Quarantäne zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat, können die Eltern auch dies mit dem entsprechenden Bescheid der örtlichen Gesundheitsbehörde nachweisen.

20) Was passiert, wenn ein positiver Corona-Fall in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nachgewiesen wird?

³ Gesamtübersicht der pro Tag ans RKI übermittelten Fälle, Todesfälle und 7-Tages-Inzidenzen nach Bundesland und Landkreis (Tabelle wird arbeitstäglich aktualisiert): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

⁴ § 1 Absatz 1 und 4 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 284) geändert.

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle, ist dies kein Grund zur Panik. Sowohl die Kindertageseinrichtung mit ihrem Hygieneplan als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe, über die in dem Flyer „Corona-Fall in der Kita - Handlungsempfehlungen für Eltern“ vom 25. November 2020 informiert wird. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Elternbrief%20Corona%20Ausbruch%20SM_final.pdf

21) Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Der Einsatz von verschiedenen pädagogischen Beschäftigten in einer Gruppe ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf Personen mit erhöhtem Risiko entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen bis zum negativen PCR-Testergebnis (oder einer anderen Methode für den Nachweis von Virus-Erbmaterial) zu Hause bleiben und dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht tätig werden. Ein negativer Selbsttest ist insoweit nicht ausreichend.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Hinweise des RKIs zum Management von Kontaktpersonen sowie die Allgemeinverfügungen der Landkreise sind zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

III. Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche

22) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus. <https://t1p.de/493d>

Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

23) Wo finde ich Informationen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes?

Damit Eltern ihre Kinder besser zu Hause betreuen können, ist die Regelung zu den Kinderkrankentagen ausgeweitet worden (20 statt 10 Tage pro Elternteil in 2021, Alleinerziehende 40 statt 20 Tage). Kinder müssen auch nicht vom Arzt krankgeschrieben werden. Eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung ergänzt den entsprechend bei der Krankenkasse. Ein Mustervordruck finden Sie unter: <http://www.bmfsfj.de/musterbescheinigung>

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen>

24) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstaufschlag hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Dies gilt auch, wenn das Betreten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle untersagt ist, weil das Kind mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweist. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a